

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
"FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg"
im Bereich der Gemeinden Hasbergen und Hagen a. T.W., Landkreis Osnabrück
vom 01.07.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1, 26 sowie 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) i. V. m. den §§ 14 ,15, 19, 23 sowie 32 Abs. 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg " erklärt.
- (2) Das LSG erstreckt sich über Teile der Gemeinden Hasbergen und Hagen a. T.W, Landkreis Osnabrück.
- (3) Die Lage des LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) und aus den maßgeblichen Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 2, Karten 1 und 2). Die Grenze verläuft auf der schwarzen Linie an der Innenseite des in den Verordnungskarten (Anlage 2, Karten 1 und 2) dargestellten Punktbandes. Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung, die Übersichtskarte sowie die maßgeblichen Karten können während der Dienststunden bei den jeweiligen Städte- und Gemeindeverwaltungen und dem Landkreis Osnabrück – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen sowie über die Internetseiten des Landkreises Osnabrück abgerufen werden.
- (4) Das LSG umfasst das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet „Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg“ (offizielle EU-Nr. DE-3713-331; niedersächsische Nr. 354) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl.EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. 59 S.63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.
- (5) Das LSG hat eine Größe von 253,65 ha.
- (6) Unter § 11 „Begriffsbestimmungen“ sind die mit einem hochgestellten Kreuz (*) gekennzeichneten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet und definiert.

§ 2
Gebietscharakter

Das LSG „FFH-Gebiet Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg“ befindet sich in der naturräumlichen Region des Osnabrücker Hügellandes. Das Schutzgebiet ist Bestandteil der zum Osnabrücker Osning gehörenden sogenannten Hüggelberge und dem Hauptzug des Teutoburger Waldes nördlich vorgelagert.

Das LSG besteht aus dem östlichen größten Teilbereich, der den „Hüggel“ und „Heidhornberg“ umfasst, sowie zwei westlich liegende Teilflächen im Bereich des „Roten Berg“. Mit Ausnahme der westlichsten Teilfläche sind alle fast ausschließlich bewaldet.

Die Bereiche des LSG sind insgesamt durch große Höhenunterschiede und eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet. Diese ist zum großen Teil Ergebnis früherer Bergbau- und Steinbruchtätigkeit mit den damit verbundenen Abgrabungen und Haldenschüttungen. Einige ehemalige Tagebaue und Steinbrüche, die teilweise bis in die 60er-Jahre in Betrieb waren, prägen mit ihren weitgehend ungenutzten naturbelassenen Sukzessionswäldern das Landschafts- und Vegetationsbild.

Das LSG ist eingebettet in eine besiedelte Kulturlandschaft. So grenzen im Süden, Nordwesten und Norden im Bereich des Heidhornbergs und Roten Bergs z. T. Siedlungsflächen der Gemeinde Hasbergen direkt an das LSG. Zu den großen Waldflächen bei Georgsmarienhütte im Südosten und auf dem Hauptzug des Teutoburger Waldes im Süden bestehen keine direkten Verbindungen. Das Wilkenbachtal bildet im Südosten des LSG die Grenze, ansonsten grenzen einige kleinere Waldflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen an. Vereinzelt sind noch Wallhecken mit alten, landschaftsbildprägenden Bäumen vorhanden, so z. B. am Nordrand des Roten Bergs und wegbegleitend am Südrand des Hügels.

Im LSG dominieren Kalk- und Sandsteine mariner Herkunft aus dem Erdaltertum (Jura, Perm (Zechstein) und oberes Karbon). Wegen der Bergbau- und Steinbruchtätigkeit (Silber-, Bunt- und Eisenerzabbau, Kalkzuschlaggestein für die Verhüttung) mit den damit verbundenen Materialumlagerungen sind im LSG großflächig keine ungestörten Böden mehr vorhanden. Es ist ein z. T. kleinflächig miteinander verzahntes Mosaik aus überwiegend flachgründigen kalkhaltigen und sauren Böden vorhanden, welches sich auch in der Artenzusammensetzung der Pflanzen widerspiegelt. In Abhängigkeit von diesen Faktoren kommen im LSG mesophile Buchen- und Kalkbuchenwälder sowie bodensaure Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen vor. Teilweise sind bei höheren Eichenanteilen Übergänge zum Buchen-Eichen-Wald und Eichen-Hainbuchenwald vorhanden.

Der größte Teil des LSG war noch Anfang des 19. Jahrhunderts entwaldet und wies ausgedehnte Heideflächen auf, höchstens kleinflächig handelt es sich um historisch alte Wuchstandorte⁺ von Wald. Stellenweise gibt es noch Hinweise auf die historische Nutzungsform der Waldweide. Neben Anteilen von Hochwaldnutzung⁺ mit den hierfür typischen Hallenwäldern⁺ sind zudem Relikte historischer Nieder- und Mittelwaldnutzung⁺ der Buchen zu finden. Charakteristisch und für den Naturraum eine Besonderheit in der Größe und Ausprägung sind die Sekundärwälder, die sich in den ehemaligen Abbaubereichen z. T. seit über 60 Jahren ungestört ohne Nutzung entwickelt haben. An zwei Stellen in ehemaligen Tagebauen hat sich aufgrund des feucht-kühlen Kleinklimas eine schluchtwaldähnliche Vegetation mit großen Beständen des dafür typischen Hirschezungen-Farns eingestellt.

Neben den naturnahen Laubwäldern nehmen im LSG auch Laubwälder mit anteilig nicht gebietsheimischen⁺ Laubholzarten und Nadelholzbestände aus Fichten-, Douglasien, Lärchen und Kiefern größere Flächen ein.

In einem Kerbtal des LSG im Bereich des Hügels entspringt ein namenloser naturnaher Waldbach, der in einen Erlen-Eschenauwald eingebettet ist und in den randlich außerhalb des LSG fließenden Wilkenbach mündet.

Im LSG existieren nur wenige Stillgewässer, darunter befinden sich keine dauerhaft wasserführenden. Eine besondere Bedeutung kommt deshalb dem Silbersee zu, der in manchen Jahren längerfristig Wasser führt und dann das zentrale Fortpflanzungsgewässer für die vorkommenden Amphibienarten, darunter auch den streng geschützten Kammolch, darstellt.

Die einzigen Grünländer des Schutzgebietes befinden sich großflächig auf durch Erzabbautätigkeiten beeinflussten Standorten an den Hängen des Roten Berges. Im Bereich einer ehemaligen Abraumhalde liegt am Nordhang des Roten Berges der Lebensraumtyp (LRT) einer mageren Flachland-Mähwiese. Dieser im Naturraum selten gewordene mesophile Grünlandtyp zeichnet sich hier durch eingestreute Vorkommen von deutlich ausgeprägten Schwermetallrasen vegetationskundlich aus. Die Schwermetallrasen sind Wuchsorte mehrerer in Niedersachsen stark gefährdeter oder sogar vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten.

Auf der Süd-, West- und Ostseite des Roten Berges liegen Grünländer, die je nach Standort und früherer Bewirtschaftung sowohl Relikte der Schwermetallflora als auch Elemente magerer Flachland-Mähwiesen aufweisen. Sie sind durch einen teilweise hohen Blütenreichtum gekennzeichnet und vegetationskundlich ebenfalls von hohem Wert.

Durch eine überwiegend extensive Nutzung und mikroklimatische Begünstigung dieser Flächen haben diese eine hohe Bedeutung als Lebensraum für viele Insektenartengruppen, z. B. Heuschrecken und Tagfalter.

Die großflächigen zusammenhängenden Wälder in ihren unterschiedlichen strukturellen Ausprägungen, die Steinbrüche und ehemaligen Tagebaue mit ihren über Jahrzehnte ungestörten Sukzessionswäldern sowie die blütenreichen Grünlandflächen mit ihren randlichen Gehölzstrukturen am Roten Berg verleihen dem LSG auch eine besondere Bedeutung als faunistischem Lebensraum. Als Bruthabitate für den Uhu spielen z. B. die Felswände, insbesondere im Bereich des Silbersees, eine große Rolle.

Unter den Säugetieren sind besonders die Fledermäuse hervorzuheben, für die das LSG eine hohe Bedeutung insbesondere als Überwinterungsgebiet hat.

Im LSG liegen zahlreiche, in ihrer Gesamtheit für verschiedene Fledermausarten überregional bedeutsame Winterquartiere⁺. Es handelt sich dabei um eine zweistellige Anzahl während der Bergbautätigkeit entstandener, aktuell für Fledermäuse noch zugänglicher Stollen und Höhlungen, die sich im Bereich des Silbersees und des östlich liegenden, kleinen ehemaligen Tagebaus konzentrieren. Weitere Stollen liegen im Bereich des Plessens, auf der Nordseite des Hügels in ehemaligen Tagebauen und am Roten Berg. Neben den drei FFH-Anhang II-Arten Großes Mausohr, Bechstein- und Teichfledermaus überwintern weitere fünf Fledermausarten regelmäßig in höherer Anzahl in den Untertage-Quartieren.

Im Bereich des Silbersees existiert ein größeres Kammmolch-Vorkommen, welches aber nur unregelmäßig in Abhängigkeit von der nur temporären Wasserführung reproduzieren kann.

Der Hirschkäfer hat seine potentiellen Lebensräume vor allem im Bereich wärmebegünstigter Standorte von Altbäumen, so vor allem an südexponierten Waldrändern und z. B. in den Wallhecken am Südrand des Hügels und am Nordrand des Roten Berges mit ihrem alten Buchen- und Eichenbestand.

Daneben bieten die Wälder des LSG Lebensraum auch für zahllose andere waldbewohnende Tierarten, wie z. B. für weitere alt- und totholzbewohnende Käfer sowie Säugetiere. Aufgrund der Habitatstrukturen und der räumlichen Nähe des Hügels zu anderen bedeutenden Waldgebieten werden die Wälder des LSG zudem als potenzieller Wiederbesiedlungsraum der Wildkatze angesehen. Ebenso enthalten offene Steinbruchbereiche, Waldlichtungen und -ränder Teillebensräume für Reptilien. Die mageren blütenreichen Grünlandflächen und Säume am Roten Berg bieten zahlreichen Heuschrecken- und Falterarten Lebensraum.

Aufgrund seiner Nähe zu den Orten Hasbergen, Hagen a. TW sowie zur Stadt Osnabrück ist das LSG traditionell ein attraktives Ziel für die naturbezogene, ruhige Erholung.

§ 3

Allgemeiner und besonderer Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist gemäß des § 26 Abs. 1 i. V. m. § 32 BNatSchG

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. der Schutz von Natur und Landschaft wegen ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit,

3. der Schutz von Natur und Landschaft für die Erholung.

- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG im Sinne des Abs. 1 ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Ökosystems zusammenhängender Wälder, insbesondere der verschiedenen Buchen- und Eichenwaldtypen sowie eines Erlen-Eschen-Auwaldes. Schutzzweck ist darüber hinaus auch die Erhaltung der großflächigen, ohne Nutzungseinfluss entstandenen Sukzessionswälder, die den Eindruck von Wildnis vermitteln und von besonderer Eigenart und Schönheit sind. Weitere besondere Schutzzwecke sind die Erhaltung, Pflege und Entwicklung des mesophilen Grünlands mit den eingestreuten Schwermetallrasen sowie die Sicherung der alten Bergwerksstollen als bedeutende Winter- und Schwärmquartiere für acht Fledermausarten und der Vorkommen von Kammmolch und Hirschkäfer. Die Schutzgebietsausweisung dient somit dem Erhalt und der weiteren Entwicklung eines in seinen Lebensräumen facettenreichen Waldgebietes, seltener Grünlandvegetation und den Bergwerksstollen als Lebensraum für zahlreiche wildlebende Tier- und Pflanzenarten sowie für die naturbezogene, ruhige Erholung. Damit verbunden sind die Erhaltung, Förderung und Entwicklung insbesondere
1. der großflächigen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebiete mit allen Waldentwicklungsstadien in mosaikartiger Verzahnung und in reifen Altersphasen ab 100 Jahren über das Gebiet verteilt,
 2. der naturnahen Buchenwälder in unterschiedlichen Ausprägungen von artenreichen mesophilen Kalkbuchenwäldern bis hin zu artenarmen bodensauren Buchenwäldern,
 3. der Sukzessionswälder, die weiterhin möglichst der freien Sukzession überlassen bleiben,
 4. der mesophilen Grünlandbereiche mit den eingestreuten Schwermetallrasen am Roten Berg,
 5. der kleinflächig im Bereich eines ehemaligen Steinbruchs liegenden Silikatheide,
 6. der Steinbruchwände als Brutplatz für den Uhu,
 7. eines guten ökologischen und chemischen Zustandes des Grundwassers und der Oberflächengewässer u. a. als Voraussetzung für die Existenz der wasserabhängigen, gebietscharakteristischen Biotop- und Lebensraumtypen sowie von Pflanzen und Tierarten, wie z. B. dem Kammmolch und aller anderen Amphibienarten, wie z. B. Feuersalamander, Bergmolch oder Erdkröte.
 8. von unverbauten, naturnah ausgeprägten Quellbereichen,
 9. eines unverbauten, naturnah ausgeprägten Baches mit guter Wasserqualität und des ihn begleitenden standortheimischen quelligen Erlen-Eschen-Auwaldes,
 10. der Lebensräume waldspezifischer Tierarten, insbesondere Vogel-, Insekten- und Säugetierarten, mit struktur-, totholz- und höhlenbaumreichen Bereichen, teilweise ohne Nutzung,
 11. der alten Stollen in deren Vielfalt bezüglich Größe, Mikroklima und Hangplatzangebot und in ihrer Funktion als Winter-⁺ und Schwärmquartiere⁺ für alle überwinternden Fledermausarten (Wasser-, Teich-, Fransen-, Bechsteinfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr),
 12. des unbesiedelten Charakters des Schutzgebietes und
 13. der Ruhe und Ungestörtheit des Schutzgebietes.
- (3) Besonderer Schutzzweck des LSG im FFH-Gebiet im Sinne der Erhaltungsziele gem. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist über § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung hinaus die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von

gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I und der Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile,

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 91E0* Auenwald mit Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und Gemeiner Esche (*Fraxinus excelsior*) (Alno-Padion)

als naturnaher, strukturreicher Erlen-Eschenwald in allen Altersstufen und Zerfallsphasen in mosaikartigem Wechsel mit standortgerechten⁺, lebensraumtypischen⁺ Baumarten (Schwarzerle und Esche als Hauptbaumarten mit einem Bestandesanteil von mindestens 50% sowie vereinzelt Weidenarten, Stieleiche und Hainbuche als Nebenbaumarten), einem hohem Alt- und Totholzanteil⁺, Höhlenbäumen⁺ und anderen Habitatbäumen⁺ einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Kraut- und Strauchschicht sind lebensraumtypisch⁺ ausgeprägt. Ein naturnaher Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen, ggf. periodischen Überflutungen und autotypische Boden- sowie Geländestrukturen, wie Senken, Rinnen oder Tümpel, entsprechen natürlichen oder naturnahen Verhältnissen.

2. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I der FFH-Richtlinie)

a) 9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

als möglichst großflächigen und unzerschnittenen Waldbestand mit einem mosaikartigen Wechsel der Altersklassen, gut ausgeprägten Alters- und Zerfallsphasen, natürlich entstandenen Lichtungen, strukturreichen Waldrändern sowie einem hohen Anteil von Tot- und Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen Habitatbäumen, einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten. Hierbei ist auf die Erhaltung bzw. die Entwicklung einer lebensraumtypischen Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil) und Esche, Vogelkirsche, Stiel-Eiche und Hainbuche als Nebenbaumarten sowie die Ausprägung einer lebensraumtypischen Krautschichtvegetation zu achten.

b) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe“ (*Quercion robori-petraeae* oder *Illici-Fagenion*)

als naturnahe, möglichst großflächige und unzerschnittene Waldbestände mit mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen – Verjüngungsphase, unterwuchsarme Optimalphase ("Hallenwald"), Altersphase, Zerfallsphase – in mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen, insbesondere mit einem angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten (z. B. Fledermäuse). Auch Anteile forstlich nicht genutzter Wälder oder Waldteile sind anzustreben, wobei auf die Erhaltung bzw. die Entwicklung einer lebensraumtypischen Baumschicht mit bestandsbildender Rot-Buche (mindestens 50 % Bestandsanteil), örtlich höherem Anteil der Stiel-Eiche sowie Hainbuche, Hänge-Birke und Eberesche als Nebenbaumarten sowie die Ausprägung einer lebensraumtypischen Krautschichtvegetation und vielgestaltiger Waldränder einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten zu achten ist.

Beim LRT 9120 kommt als Schutzzweck zusätzlich die Erhaltung der Stechpalmenbestände hinzu.

d) 6130 Schwermetallrasen (*Violetalia calaminariae*)

in artenreichen Ausprägungen mit dem in Deutschland endemischen⁺ und in Niedersachsen vom Aussterben bedrohten Galmei-Hellerkraut (*Thlaspi calaminare*), der gefährdeten Galmei-Frühlingsmiere (*Minuartia verna* ssp. *hercynica*) und einer schwermetalltoleranten Form des Taubenkropf-Leimkrauts (*Silene vulgaris* var. *humilis*) sowie den in der Begleitvegetation wachsenden, vom Aussterben bedrohten bzw. stark

gefährdeten Arten Heide-Segge (*Carex ericetorum*) und Englischer Ginster (*Genista anglica*).

Ziel ist die Erhaltung und Förderung dieser spezifischen Galmeiflora und deren oft arten- und blütenreicher Begleitvegetation sowie die Überführung von Teilflächen mit ungünstigem Erhaltungszustand in einen günstigen Erhaltungszustand.

e) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

in ihrer Ausprägung mit Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Rohr-Schwingel (*Festuca arundinacea*) bei gleichzeitigen Vorkommen mesophiler Arten der Mähwiesen, wobei dieser LRT im Gebiet nur am Roten Berg entwickelt ist. Weitere Flächen am Roten Berg (ehemaliges Weidegrünland mit einer hohen Zahl mesophiler Weidegrünlandarten und noch unregelmäßig vorkommenden Arten der Mähwiesen) haben Entwicklungspotential für den LRT 6510.

Ziel ist Erhalt, Förderung und Entwicklung einer arten- und blütenreichen Mähwiesenvegetation magerer Standorte einschließlich ihrer charakteristischen, schon gegenwärtig sehr insektenreichen Fauna.

3. insbesondere der Tierarten (Anhang II der FFH Richtlinie)

a) Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

als langfristig stabiler Winterbestand⁺ von überregionaler Bedeutung, der die Stollen als Winter⁺- und Schwärmquartier⁺ nutzt,

b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

als langfristig stabiler Winterbestand, der die Stollen als Winter-⁺ und Schwärmquartier⁺ aufsucht; durch Sicherung und Entwicklung dieser Stollen und Höhlen durch geeignete Schutzvorkehrungen, Regelungen zu Nutzungen sowie durch Vermeidung von Störungen,

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als langfristig stabiler Winterbestand⁺ von regionaler Bedeutung, der die Stollen als Winter⁺- und Schwärmquartier⁺ nutzt; durch Sicherung und Entwicklung dieser Stollen und Höhlen durch geeignete Schutzvorkehrungen, Regelungen zu Nutzungen sowie durch Vermeidung von Störungen,

d) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

als vitale, langfristig sich selbst tragende Population, die im Schutzgebiet v. a. Buchen- und Eichenbestände unterschiedlicher Alters- und Zerfallsphasen im Verbund zu weiteren Vorkommen nutzt; die Habitate weisen Altbäume mit morschen Starkästen, anbrüchige Bäume sowie verbreitet stehendes und liegendes Totholz von größer 20 cm Durchmesser mit Erdkontakt wie Wurzelstöcken, (Hoch)-Stubben oder Reisighaufen als Brut- und Lebensstätten auf und kommen zahlreich vor. Diese Bruthabitate stehen vorzugsweise in halboffener Bestandsstruktur, um einen ausreichenden Licht- und Wärmeeinfluss sicherzustellen, und weisen eine günstige Verteilung innerhalb des Gebietes auf. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

e) Kammmolch (*Triturus cristatus*)

als stabile, langfristig sich selbst tragende Population, die das Schutzgebiet und hier insbesondere den Bereich des Silbersees als Ganzjahreslebensraum nutzt durch Entwicklung weiterer geeigneter Laichhabitate (unbeschattete und fischfreie Stillge-

wässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerser Vegetation in strukturreicher Umgebung).

§ 4 Verbote

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des LSG gemäß § 2 dieser Verordnung verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen. Gemäß § 33 Absatz 1 BNatSchG sind alle Handlungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. das LSG außerhalb der Wege zwischen dem 1. März und dem 31. August zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten, sofern keine offizielle Ausweisung als Wanderweg oder Lehrpfad gegeben ist,
2. das LSG außerhalb der Wege ganzjährig mit Fahrrädern zu befahren, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten, sofern keine offizielle Ausweisung als Radweg gegeben ist,
3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen, wobei bei Wegen motorisierte Krankenfahrstühle und E-Bikes ausgenommen sind,
4. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen, zu zelten, zu lagern, zu grillen und offenes Feuer zu entzünden,
5. Hunde abseits der Wege unangeleint laufen zu lassen,
6. wild lebenden Tieren und deren Entwicklungsstadien nachzustellen, sie zu stören, zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie ihre Brut- und Wohnstätten zu entnehmen oder zu beschädigen,
7. die Stollen zu beschädigen, zu verändern oder zu betreten, deren Eingangsbereiche zu beschädigen oder zu verändern, Veränderungen vorzunehmen, die die Funktion als Schwämbereich beeinträchtigen können,
8. Pflanzen zu ernten, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
9. Pflanzen anzusiedeln oder auszubringen und Tiere in das Gebiet einzubringen oder auszusetzen,
10. Waldrandgebüsch⁺ einschließlich ihrer Säume sowie sonstige gebietsheimische, standortgerechte Gehölzbestände außerhalb des Waldes zu beseitigen, zu beschädigen oder nachteilig zu verändern,
11. Hausgärten über die bestehenden rechtmäßigen Grenzen hinaus zu erweitern,
12. Erstaufforstungen anzulegen,
13. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
14. Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder andere Sonderkulturen anzulegen,
15. Dauergrünland umzubrechen,
16. Flächen zu düngen, zu kalken oder Pflanzenschutzmittel auszubringen,
17. das LSG oder Teile davon zusätzlich zu entwässern, den Grundwasserstand über

das bisherige Maß hinaus abzusenken oder Wasser aus den Still- und Fließgewässern zu entnehmen,

18. Quellbereiche zu fassen,
19. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie in ihrer Eignung als Fortpflanzungsgewässer für den Kammmolch und alle weiteren vorkommenden Amphibienarten zu verschlechtern,
20. Bodenbestandteile sowie sonstige Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Garten- und landwirtschaftliche Abfälle zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
21. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen sowie das Bodengefüge auf sonstige Weise zu verändern,
22. bauliche Anlagen und Einfriedungen aller Art zu errichten oder wesentlich äußerlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
23. der Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen,
24. unbemannte Luftfahrzeuge aller Art (z. B. Flugmodelle, unbemannte Luftfahrtsysteme) zu betreiben; ausgenommen ist der Einsatz von Drohnen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken,
25. jegliche Leitungen, wie z. B. Freileitungen, Rohrleitungen oder Erdkabel neu zu verlegen,
26. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
27. organisierte Veranstaltungen durchzuführen.

§ 5 Freistellungen

(1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.

(2) Allgemein gilt:

1. Das Betreten und Befahren des Gebietes ist zulässig
 - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, einschließlich des Einsatzes von Diensthunden; die Durchführung von Maßnahmen bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn,
 - d) auf ausgewiesenen Wander- und Radrouten,
 - e) im Rahmen der Handlungen nach den folgenden Nrn. 2 bis 9.
2. Wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie Information und Bildung sind mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
4. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; keiner Zustimmung bedürfen organisierte

Veranstaltungen auf Straßen und Wegen, wobei Rückegassen⁺ und Trampelpfade⁺ nicht als Wege gelten.

5. Das Aufstellen oder Anbringen von Tafeln zur gebietsbezogen naturschutzfachlichen Information und zu spezifischen Regelungen der Freizeit- und Erholungsnutzung sind im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung zulässig.
 6. Das Aufstellen oder Anbringen von Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften ist zulässig
 7. Die fachgerecht durchgeführten Maßnahmen an Gehölzen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit oder zur Gefahrenabwehr an Straßen und Wegen sind nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde im notwendigen Umfang zulässig; in Fällen einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten.
 8. Die fachgerecht durchgeführte Pflege der Gehölze außerhalb des Waldes zum Zweck ihrer Verjüngung und ohne den Einsatz von Schlegelmähern ist zulässig; das Fällen, Roden oder eine sonstige Beseitigung von Gehölzen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
 9. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen, ausgenommen Windkraftanlagen, wie z.B. Gebäude, Leitungen, Einfriedungen, sei es ober- oder unterirdisch, ist nur zulässig mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 10. Die Nutzung und Unterhaltung der an das öffentliche Netz angeschlossenen Ver- und Entsorgungsleitungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sind zulässig; die Instandsetzung bzw. deren Ersatz erfolgen nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, wobei im Einzelfall nicht aufschiebbare Maßnahmen zur Behebung von Störungen des Betriebes auch unverzüglich bei oder nach Beginn der Durchführung der Maßnahmen angezeigt werden dürfen.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Grünlandflächen am Roten Berg nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder anderen Sonderkulturen ist nicht zulässig.
 2. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Düngung und Kalkung sind nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Die Pflege der Schwermetallrasen erfolgt nach einem Pflegemaßnahmen-Konzept, welches mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist.
 4. Auf der in der maßgeblichen Verordnungskarte dargestellten Dauergrünlandfläche mit dem Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ gilt über die Regelungen gemäß Nr. 1 bis 2 hinaus:
 - a) die maschinelle Bodenbearbeitung, wie z. B. Walzen, Schleppen, Striegeln, unterbleibt vom 01.03. bis zum 31.05. eines jeden Jahres,
 - b) die Grünlandnutzung erfolgt ausschließlich als Mähwiese mit maximal zweimaliger Mahd pro Jahr und ohne Liegenlassen des Mähgutes,
 - c) die Mahd erfolgt mit Mähwerken ohne Aufbereiter (Zetter); zulässig sind Scheiben- und Trommelmäherwerke,

- d) die Durchführung des ersten Schnitts erfolgt nicht vor dem 01.06. eines jeden Jahres und die Durchführung des zweiten Schnitts erfolgt nicht vor dem 10.08. eines jeden Jahres,
 - e) die Mahd eines mindestens 2,5 m breiten Randstreifens an der Längsseite eines jeden Flurstücks unterbleibt vom 01.01. bis 31.07. eines jeden Jahres,
 - f) ein Umbruch der Grasnarbe unterbleibt; zulässig zur Grünlandverbesserung und -pflege sind ausschließlich Nachsaaten mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern oder eine Mulchsaat mit Material von derselben Fläche nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) eine organische Düngung mit Wirtschaftsdünger wie u. a. Gülle, Jauche und Festmist sowie Biogasgärresten unterbleibt,
 - h) eine Düngung ist jährlich jeweils nach dem ersten Schnitt ausschließlich mit Mineraldünger zulässig; eine maximale Rein-N-Gabe von 30 kg pro ha und Jahr darf dabei nicht überschritten werden.
5. Die ordnungsgemäße Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden baulichen Anlagen und Einfriedungen und deren gleichartiger Ersatz sind zulässig.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) sowie § 5 Abs. 3 BNatSchG und nach folgenden, aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:
1. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130 „Waldmeister-Buchenwald“, 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“, 9120 „Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe“ sowie 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Gesamterhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, gilt:
 - a) ein Kahlschlag⁺ unterbleibt und der Holzeinschlag⁺ erfolgt einzelstammweise oder wird durch Femel- oder Lochhieb⁺ vollzogen,
 - b) die Neuanlage von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten und/oder in Altholzbeständen unterbleibt, wenn diese nicht einen Abstand der Gassenmitten von mindestens 40 Metern zueinander haben; die Weiternutzung der bestehenden Feinerschließungslinien bleibt unberührt, sofern der Abstand der Gassenmitten von 20 Metern zueinander nicht unterschritten wird,
 - c) eine Befahrung unterbleibt außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen ist das Befahren:
 - ca) für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - cb) für die einzelstammweise Holzentnahme⁺ zur Deckung des Eigenbedarfs in boden- und vegetationsschonender Weise bei zum schadlosen Befahren geeigneter Witterung ohne den Einsatz von Forstfahrzeugen wie z. B. Harvester oder Forwarder sowie
 - cc) in sonstigen Fällen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - d) der Holzeinschlag⁺ in Altholzbeständen⁺ ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig; das Rücken in Altholzbeständen ist in der Zeit vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die mindestens 10 Werktage vor Maßnahmenbeginn gestellt werden soll,
 - e) eine Düngung unterbleibt,

- f) Bodenbearbeitungsmaßnahmen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; ausgenommen davon ist die plätzerweise Bodenverwundung zur Einleitung der natürlichen Verjüngung,
 - g) Bodenschutzkalkungen unterbleiben, wenn diese nicht mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
 - h) der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unterbleibt vollständig; zulässig ist ihre flächige Anwendung nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Anzeige mindestens zehn Tage vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - i) bei Holzeinschlag⁺ ist ein vorhandener Altholzanteil⁺ auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers zu belassen oder zu entwickeln,
 - j) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume⁺ zu markieren, bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen und nach ihrem Absterben neu auszuwählen. Sofern verkehrssicherungsbedingt eine Fällung oder eine Einkürzung eines Habitatbaumes erforderlich ist, verbleibt der Baum als Totholz im Bestand. Die Fällung eines Habitatbaumes ist ebenso wie die anschließende Auswahl eines neuen Habitatbaumes der zuständigen Naturschutzbehörde 14 Tage vor der Maßnahme anzuzeigen
 - k) bei Fehlen von Altholzbäumen müssen mind. 5 % der Fläche des jeweiligen Lebensraumtyps gezielt zur Entwicklung von Habitatbäumen ausgewählt werden; die Auswahl der Habitatbaumanwärter erfolgt entweder ab der dritten Durchforstung oder wenn 20 % des Bestandes einen Brusthöhendurchmesser von 30 cm (Buche, Eiche) oder 20 cm (Erle) erreicht haben.,
 - l) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers sind bei Holzeinschlag⁺ und Rücken⁺ mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz⁺ bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - m) bei Holzeinschlag⁺ bleiben auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten oder werden entwickelt,
 - n) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 9110 „Hainsimsen-Buchenwald“ oder 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ werden auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische⁺ Baumarten angepflanzt oder gesät,
 - o) bei künstlicher Verjüngung⁺ in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“ werden ausschließlich lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät; auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche sind dabei lebensraumtypische⁺ Hauptbaumarten zu verwenden,
 - p) eine Entwässerungsmaßnahme in Beständen des Lebensraumtyps 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarzerle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche)“ ist nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
2. Auf allen in den maßgeblichen Verordnungskarten gekennzeichneten Waldflächen einschließlich der Waldflächen nach Nr. 1 gilt:

- a) die Unterhaltung, Instandsetzung und Neuerrichtung von Zäunen und Gattern zur Neu-, Wiederbegründung und zur Naturverjüngung von Waldflächen sind zulässig,
 - b) der Abtransport⁺ des zwischengelagerten Holzes ist ganzjährig zulässig,
 - c) die Unterhaltung der Waldwege⁺ einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material⁺ pro Quadratmeter ist zulässig,
 - d) die Instandsetzung von Waldwegen⁺ bedarf der schriftlichen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn,
 - e) der Neu- oder Ausbau von Waldwegen⁺ ist nur nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
 - f) das Aufstellen und die Nutzung von Waldarbeiterschutzwagen sind zulässig,
 - g) waldbauliche Maßnahmen im Radius von 20 m um die Eingangsbereiche der den Eigentümerinnen und den Eigentümern bekanntgegebenen Winterquartiere⁺ der Fledermäuse bedürfen der schriftlichen Anzeige mindestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - h) bei Einschlag von Laubbäumen sind innerhalb eines Abstandes von 20 m Breite vom Waldrand⁺ mindestens 40 cm hohe Stubben zu belassen; das Roden, Ausgraben oder Fräsen von bestehenden Baumstubben größer 40 cm Höhe und Durchmesser sowie das Entfernen von Wurzeltellern von Laubbäumen ist an Waldrändern⁺ zu unterlassen,
 - i) artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen und sonstigen Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Ruhestätten bleiben von dieser Verordnung unberührt.
3. Maßnahmen nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 f bis h sowie Nr. 2 d bis e sind von der Anzeigepflicht und dem Zustimmungsvorbehalt freigestellt, wenn und solange der Zeitpunkt und die Dauer der Maßnahme sowie die Art ihrer Durchführung durch einen von der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung erstellten Bewirtschaftungsplan i. S. des § 32 Abs. 5 BNatSchG festgelegt sind.
4. Von der grundsätzlichen Eigentümerbindung der Nr. 1 j bis m dieses Absatzes kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde abgewichen werden, sofern eine rechtlich bindende Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und einem Dritten besteht, die die qualitative und quantitative Einhaltung der Auflagen mit allen Konsequenzen auf den Dritten überträgt und keine Beeinträchtigungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.
- (5) Freigestellt sind die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 und gemäß § 3 dieser Verordnung und nach folgenden, aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
- 1. Die Neuanlage von Wildäsungsflächen⁺ in den unter § 3 Absatz 3 genannten Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) bedarf der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; sie unterbleibt in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG sowie in aufgelassenen Steinbrüchen.
 - 2. Die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen Hochsitzen erfolgt nur nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme und ausschließlich im räumlichen Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen.
 - 3. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Ansitzeinrichtungen außerhalb von gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraum-

typen ist zulässig, wenn sie im Verbund mit vorhandenen, etwa gleich hohen Gehölzen aufgestellt werden.

4. Das Aufstellen von nicht mit dem Boden fest verbundenen Anzeigeeinrichtungen in gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen, aufgelassenen Steinbrüchen und den unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen ist auf boden- und vegetationsschonende Weise sowie nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zulässig; in der Zeit vom 15.07. bis 28.02. des Folgejahres besteht keine Anzeigepflicht.
 5. Bei der Fallenjagd (außer auf Jungfuchse) sind nur abgedunkelte Lebendfallen (z. B. Betonrohrfallen, jedoch keine Draht- oder Gitterkastenfallen) erlaubt, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich bzw. bei elektronischem Signal unverzüglich geleert werden.
 6. Der Einsatz von Fallen in unter § 3 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Lebensraumtypen, in Naturdenkmälern gem. § 28 BNatSchG, in gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und in aufgelassenen Steinbrüchen erfolgt nach schriftlicher Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, sofern kein einvernehmlich abgestimmtes Fallenmanagement zwischen den Jagd Ausübungsberechtigten und dem Landkreis Osnabrück vorliegt.
 7. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieser Verordnung maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
 - (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen der Anzeigepflicht die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Einhaltung des Schutzzweckes dieser Verordnung sicher zu stellen. Sie kann insbesondere Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen. Im Einzelfall kann die zuständige Naturschutzbehörde die Durchführung der angezeigten Handlungen bzw. Maßnahmen untersagen, wenn der Schutzzweck dieser Verordnung beeinträchtigt wird.
 - (8) Weitergehende Vorschriften zum Schutz von Naturdenkmälern gemäß § 28 BNatSchG i. V. m. § 21 NAGBNatSchG, geschützter Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 Absatz 4 NAGBNatSchG (sonstige naturnahe Flächen), gesetzlich geschützter Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m § 24 NAGBNatSchG, des allgemeinen Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG und des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.
 - (9) Rechtmäßig bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Anordnungsbefugnisse

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmung- bzw. Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8

Pflege-, Entwicklungs-, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden, soweit hierdurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird:
1. Untersuchungen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 3. Maßnahmen zur Erreichung der Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 3 dieser Verordnung, die – soweit erforderlich – in einem unter Beteiligung des Grundeigentümers oder Nutzungsberechtigten erarbeiteten Fachplanes dargestellt sind,
 4. das Markieren von Habitatbäumen⁺ und von Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen⁺,
 5. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.
- (2) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (2) Die in § 8 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I und Tierarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,

3. Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 69 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.
- (3) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG begangen worden, so können gemäß § 72 BNatSchG i. V m. § 44 NAGBNatSchG Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht und die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden, eingezogen werden.

§ 11

Begriffsbestimmungen

Abtransport von Holz	Transport des zwischengelagerten Holzes am Weg oder Polterplatz aus dem Wald heraus.
Altholzanteil	Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Lebensgemeinschaft auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.
Altholzbestand	Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Brusthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter ab 60 Jahren. Zur Beurteilung des Alters der Bäume in Niederwäldern ist das Baumindividuum als Ganzes zu sehen. Hierzu gehören nicht nur die Bemessung der einzelnen Stockausschläge, sondern auch die Betrachtung der Stammbasis, aus der die Stöcke wieder ausschlagen, und die Gesamtheit der Stockausschläge.
Aufgelassener Steinbruch	Nutzungsfreie, der natürlichen Eigenentwicklung überlassene, ehemals meist bäuerlich genutzte Gesteinsabbauten (im LSG: Sandstein, Kalksandstein, Kalkstein), die besondere Biotoptypen, z.T. Stolleneingänge (Winterquartiere für Fledermäuse) und Bruthabitate des Uhus sowie Lebensraum für weitere Tierarten beherbergen.
Befahrungsempfindlicher Standort	Standort, der aufgrund seiner Bodenart (z. B. Löss, Lehme über kalkhaltigen oder bodensauren Ausgangsgesteinen), des Wasserhaushaltes (z. B. Quellbereiche, nasse Tal- und Grundwasserstandorte, staunasse Standorte), oder der aufgrund seiner Hangneigung (bei > 30% Neigung besteht erhöhte Erosionsgefahr bei Bodenverwundung) durch Befahren in seiner Bodenstruktur erheblich gestört oder verändert werden kann. Befahren oft nur bei sommerlicher Trockenheit oder bei Frost möglich. Nicht befahrungsempfindliche Standorte sind z. B. ebene Lagen

	< 30 % Neigung, Sonn- und Schatthänge ohne Grund- und Stauwasser, skeletthaltige Kalkböden, Kalksandsteinböden, skeletthaltige Silikatböden.
Endemische Arten	Arten, die in ihrem Vorkommen auf bestimmte, oft kleine Gebiete begrenzt sind.
Feinerschließungslinie	Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Nicht mit Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweils gängigen Maschinenbreite.
Femelhieb	Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von einer Gruppengröße (Durchmesser 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Durchmesser 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.
Gebietsheimisch	Als gebietsheimisch wird eine Art bezeichnet, wenn sie aus einer einheimischen Population stammt, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen längeren Zeitraum in vielen Generationen vermehrt hat.
Geophytenflora	Mehrjährige, krautige Pflanzen, die in ihren unterirdischen Organen, wie Zwiebeln, Knollen oder Wurzeln, überwintern; im LSG besonders Lerchensporn und Bärlauch sowie Waldmeister und Bingelkraut.
Habitatbaum	Lebende Altholzbäume mit besonderen Strukturen: Horst- und Höhlenbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.
Habitatbaumanwärter	Möglichst alter Baum, der derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweist, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheint.
Hallenwälder	Meist alte Buchenwälder die durch weit auseinanderstehenden Bäumen und fehlenden Unterwuchs den Eindruck einer Halle erzeugen.
Historisch alter Wuchsstandort	In der Gegenwart vorhandener Waldstandort, der seit ca. mehr als 200 Jahren mehr oder weniger kontinuierlich als Waldfläche genutzt worden ist.
Hochwald	Hochwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Bäume aus dem Sämling als sogenannter Kernwuchs erwachsen. Die Verjüngung der Bestände erfolgt über Saat, natürlichen Samenanfall oder Pflanzung. Beim Holzeinschlag wird der gesamte Kernwuchs entnommen.
Holzeinschlag	Abtrennen von Bäumen von ihrer Wurzel, Zu-Fall-Bringen, Entasten und Einschneiden auf Transportlängen.

Holzentnahme	Umfasst den Holzeinschlag, das Rücken und den Abtransport des Holzes aus dem Wald.
Höhlenbaum	Baum mit Höhlen oder tieferen Rissen im Stamm- und/oder Kronenbereich. Besondere Bedeutung haben Spechthöhlen und Fäulnislöcher auch für zahlreiche z. T. hochspezialisierte Folgenutzer. Neben höhlenbrütenden Vogelarten, wie z.B. den heimischen Spechtarten, den Hohltauben und Käuzen, sind Fledermäuse, Baumrarder, Bilche und Insekten, wie Wildbienen, Hornissen und holzbewohnende Käfer auf derartige Höhlen angewiesen.
Horstbaum	Baum mit einem i. d. R. größeren Vogelnest, insbesondere von Greifvögeln und anderen Großvögeln, das von einem Paar einer Vogelart üblicherweise wiederkehrend als Brut- und Aufzuchtstätte genutzt wird oder von einem anderen Paar derselben Art, einem Paar einer anderen Art oder einer anderen Tiergruppe weiter genutzt wird. Auch kleinere Nester, wie die des Sperbers, sind mit einbezogen Zu den horstbauenden und horstnutzenden Arten zählen die heimischen Vertreter folgender Vogelfamilien: Greifvögel (Accipitridae), Falken (Falconidae), Eulen (Strigidae), Störche (Ciconiidae) und Reiher (Ardeidae).
Kahlschlag	Hiebmaßnahme gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstreckt und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25 vom Hundert verringert.
Lebensraumtypisch	Eine Art wird als lebensraumtypisch bezeichnet, wenn sie charakteristisch für einen Lebensraumtyp nach FFH-Richtlinie ist.
Lochhieb	Hiebsform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem in Eichen-Lebensraumtypen, bei der, i.d.R. meist kreisförmige oder ovale Freiflächen von maximal ca. 0,5 ha Flächengröße geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können. In Eiche sind Einzelbaum- und Femelhiebe nicht zielführend.
Mesophil	Im Zusammenhang mit Grünland Bezeichnung für im allgemeinen durch extensive Bewirtschaftung entstandenes artenreiches Dauergrünland
Milieuangepasstes Material	Natürliches Gesteinsmaterial entsprechend der örtlichen Ausgangsgesteine
Niederwald	Niederwald ist eine Betriebsart in der Forstwirtschaft, bei der die Waldverjüngung über Stockausschläge von Laubbaumarten, im LSG besonders die Rotbuche neben Eiche und Hainbuche, erfolgt. Beim Holzeinschlag werden die Wurzelstöcke in der Regel kniehoch belassen, aus denen dann mehrere Stockausschläge wachsen.
Rücken	Transport des gefällten Holzes vom Fällort zum Ort der Zwischenlagerung am Weg oder Polterplatz.
Standortgerecht	Eine Art wird hier als standortgerecht bezeichnet, wenn die gegebenen Standortbedingungen den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechen.
Straßen und Wege,	Liegt vor, wenn neues Material mit dem Ziel einer Verbesserung

Ausbau	der Befahrbarkeit/ Belastbarkeit zu erreichen, eingebaut wird.
Straßen und Wege, Neubau	Liegt vor, wenn in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen ein neuer Weg entsteht.
Schwärmquartier	Fledermäuse, die in Höhlen oder Stollen überwintern, treffen sich vor den Winterquartieren ab ca. Mitte August bis Oktober/November. Diese Bereiche, auch Schwärmquartiere genannt, erfüllen eine ökologisch bedeutsame Funktion, in dem hier ein Informationstransfer über adäquate Winterquartiere und die Suche nach einem unverwandten Paarungspartner stattfindet.
Totholz	Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen, die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Stämme und Äste). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.
Totholz, starkes	Abgestorbene stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderungen gezählt werden Stücke ab 3 m Länge; bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle liegt die entsprechende Untergrenze für den Mindestdurchmesser bei 30 cm.
Trampelpfad	Unbefestigter Weg unter 1 Meter Breite.
Verjüngung, künstliche	Einbringung und Pflege von i. d. R. nicht aus der Fläche stammenden Vermehrungsgut (Samen und Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat.
Waldrand	Im Sinn der Verordnung umfassen Waldränder nicht nur äußere Grenzlinien zur freien Landschaft, sondern auch innere Grenzlinien, z.B. entlang von Waldwegen, Lichtungen oder Saumbiotopen.
Waldrandgebüsche	Waldrandgebüsche stellen die lineare Übergangszone zwischen dem Wald und anderen Biotopen (z. B. Acker, Grünland) dar. Sie sind in der heutigen Landschaft nur noch selten und häufig nur schmal ausgeprägt. Sie bestehen im Schutzgebiet oft aus jungen Gehölzen (z.B. Vogelkirsche, Feldahorn) sowie aus lichtliebenden Gebüsch (z. B. Rosen- und Weißdornarten, Schlehen), gelegentlich sind diesen Gebüsch schmale Stauden- und Grassäume vorgelagert.
Waldweg	Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung.
Waldweg, Instandsetzung	Beinhaltet die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis einschließlich des Einbaus neuen Materials.
Waldweg, Unterhaltung	Beinhaltet Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzrückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Nieder-

		schlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.
Wildäsungsflächen		Beinhalten u.a. Wildäcker.
Winterquartier für Fledermausarten	Fle-	Ab ca. Oktober/November suchen Fledermäuse ihre Winterquartiere auf. Typische Höhlenüberwinterer wachen während des Winterschlafs nur wenige Male auf und erwarten bei abgesenktem Stoffwechsel das Frühjahr, um im März/April die Winterquartiere wieder zu verlassen.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück in Kraft.
- (2) Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ (Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 17 vom 15.09.2004) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Osnabrück, den 01.07.2019

LANDKREIS OSNABRÜCK

Dr. Michael Lübbersmann

(Landrat)